

## **Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit - Feststellung der UVP-Pflicht-**

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls**

Das Tiefbauamt Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Stuttgart beantragt für den Standort Hauptklärwerk Stuttgart-Mühlhausen die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser im Rahmen von Revisionsarbeiten an den Belebungs- und Nachklärbecken. Im Rahmen des Projekts ist während der Revisionsphase eine Grundwasserhaltung mit einer Grundwasserfördermenge bis maximal 455.311 m<sup>3</sup> innerhalb der Revisionszeit von max. 6 Monaten notwendig. Hierbei ist bereits die Entnahme des Grundwassers zu Revisionszwecken auf Basis einer bestehenden Erlaubnis aus dem Jahr 2003 miteingerechnet. Bei der Grundwasserhaltung handelt es sich um eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG. Hierfür ist eine Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG notwendig. Ein entsprechender Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis wurde gestellt. Zuständige Behörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Für diese Maßnahme ist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (jährliche Grundwasserentnahme von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Danach besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Auf dem Gelände des Hauptklärwerks erfolgen mehrere Nutzungen (Entnahmen) von Grundwasser als Brauchwasserentnahme sowie bei Bauvorhaben im Rahmen einer bauzeitlichen Grundwasserhaltung. Bereits seit Januar 2025 besteht eine Grundwasserhaltung für das Vorhaben Einmischbecken 2 (Sandfilter Nord) auf dem Hauptklärwerksgelände. Zudem wurde mit den Revisionsarbeiten bereits im April auf Basis der bestehenden Erlaubnis aus dem Jahr 2003 begonnen. Da diese auf bestehenden Zulassungen beruhenden Vorhaben zeitgleich mit den hier beantragten weitergehenden Revisionsmaßnahmen stattfinden, sind die Grundwasserentnahmen in Kombination als „kumulierende Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist“, gemäß § 11 UVPG zu betrachten.

Für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde dem Regierungspräsidium Stuttgart Unterlagen zur Betrachtung der Auswirkungen auf Basis einer hydrogeologischen Modellierung, eine fachliche Bewertung der Auswirkungen auf nach § 30 BNatSchG i. V.

m. § 33 NatSchG BW geschützte Biotop und eine gutachterliche Stellungnahme zu möglichen Setzungen und Gefährdungen für Dritte sowie Auswirkungen auf das Wohnungs- und Siedlungswesen vorgelegt.

Im Ergebnis wurde aufgrund der nachfolgend im Wesentlichen dargestellten Punkte festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht:

Die Grundwasserentnahmeeinrichtungen (Brunnen) bestehen bereits. Daher sind keine baulichen Maßnahmen erforderlich.

Altablagerungen und Altstandorte im Bereich des Absenktrichters der Grundwasserhaltung wurden betrachtet. Verlagerungen oder Mobilisierungen aufgrund der Absenkung werden nicht erwartet. Das Monitoringkonzept während der Revisionsmaßnahmen sieht vor, das entnommene Grundwasser in regelmäßigen Abständen zu beproben.

In der Umgebung sind fünf genutzte Brunnen. Die prognostizierten zusätzlichen Absenkungen sind vernachlässigbar im Vergleich zu natürlichen Jahresschwankungen oder vorhandener Flurabstände. Eine Ausnahme ist vorhanden. Bei dieser besteht jedoch ein Übereinkommen mit dem Nutzer, dass die Versorgung mit Wasser über eine separate Leitung vom Hauptklärwerk während der Absenkzeiträume sichergestellt wird.

Die Summe der Zuflüsse in das Projektgebiet ist höher als die geplante Entnahmemenge. Der Grundwasserhaushalt im Untersuchungsgebiet wird maßgeblich durch den Einfluss des Neckars bzw. dessen Stauhaltung bestimmt. Im Vorhabenszeitraum ist hier keine wesentliche Veränderung zu erwarten und sofern das Vorhaben unter Beachtung der Auflagen und gemäß den Antragsunterlagen ausgeführt wird, ist insgesamt nicht mit einer Verschlechterung des guten chemischen und mengenmäßigen Zustands des Gewässers zu rechnen.

Weder qualitativ noch quantitativ sind negative Auswirkungen auf den Neckar als Oberflächengewässer zu erwarten. Daneben wurde noch der Holzbach betrachtet. Auch hier sind die Auswirkungen vernachlässigbar.

Änderungen auf die Bodenbeschaffenheit im Bereich des Absenktrichters sind auszuschließen, da der Boden aufgrund der überwiegend hohen Flurabstände nicht betroffen ist.

Die Schutzgebiete in der Umgebung werden durch die Grundwasserhaltung aufgrund der überwiegend relativ großen Flurabstände nicht negativ beeinflusst.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt deshalb.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 13.06.2025

Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.3

gez. Krauter